

12. Nachtrag vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,20“ durch die Angaben „1,50“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- | | | | |
|--|----------|-----------|------------|
| a) für Fußgängerzonen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 2,47 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,44 EUR | =2,91 EUR | |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 1,08 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,44 EUR | =1,52 EUR | |
| c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 0,92 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,38 EUR | =1,30 EUR | |
| d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 0,76 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,31 EUR | =1,07 EUR | |
| e) für Gehwege | | | |
| für den Kehrdienst | | | =1,47 EUR. |

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 2

1. Im Straßenverzeichnis nach § 2 Abs.1 der Satzung wird im Ortsteil Hackenberg nach der Zeile mit der Angabe „Schöne Aussicht“ eine neue Zeile mit folgenden Angaben eingefügt:

„Schöne Aussicht, Stichweg zu Nr. 8 und 10	A	W	1“
--	---	---	----

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 4

Dieser 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2018 in Kraft.